

Freiwilliger Schwangerschaftsabbruch

Informationen und Beratung



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD



Wann ist ein Schwangerschaftsabbruch erlaubt?



Gemäss Bundesgesetz darf eine Frau **in den ersten 12 Wochen** (gerechnet ab dem ersten Tag der letzten Periode) selbst entscheiden, dass sie die Schwangerschaft abbrechen will. Dazu muss sie eine Einwilligung bei einer Ärztin oder einem Arzt unterschreiben, um zu bezeugen, dass sie sich in einer Notlage befindet. Die Schwangere definiert aber selbst, um was für eine Notlage es sich handelt, und muss diese nicht beweisen. Die Ärztin/der Arzt kann ihr eine Liste der kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen, Vereine und Stellen, die moralische und materielle Hilfe anbieten und Auskunft über die Möglichkeit der Freigabe zur Adoption geben, abgeben.

Die Frau kann sich bei der Fachstelle Familienplanung und Sexualinformation (FSD) beraten lassen, unabhängig davon, ob sie eine Krankenversicherung hat oder nicht. Frauen **ohne Krankenversicherung**, können auch bei Fri-Santé Rat suchen (siehe Adressen).

Eine besondere Regelung gilt für junge **Frauen unter 16 Jahren**: Für sie ist eine Beratung bei der FSD obligatorisch (siehe Adressen). Sie können jedoch auch – wenn sie urteilsfähig sind – selbst entscheiden, ob sie die Schwangerschaft weiterführen oder abbrechen möchten; dafür brauchen sie grundsätzlich nicht die Einwilligung der Eltern.

Ein Schwangerschaftsabbruch **nach der 12. Woche** ist nur dann möglich, wenn die Gesundheit der schwangeren Frau gefährdet ist. Es liegt in der Verantwortung der Ärztin oder des Arztes, diese Gefahr einzuschätzen. Das Gesetz besagt, dass die Gefahr umso grösser sein muss, je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist. Ein Schwangerschaftsabbruch ist auch erlaubt, wenn bei der Pränataldiagnostik eine Anomalie festgestellt wird und die seelische Notlage der Schwangeren dadurch gross ist.

Beratung und Unterstützung bei der Fachstelle Familienplanung und Sexualinformation (FSD)



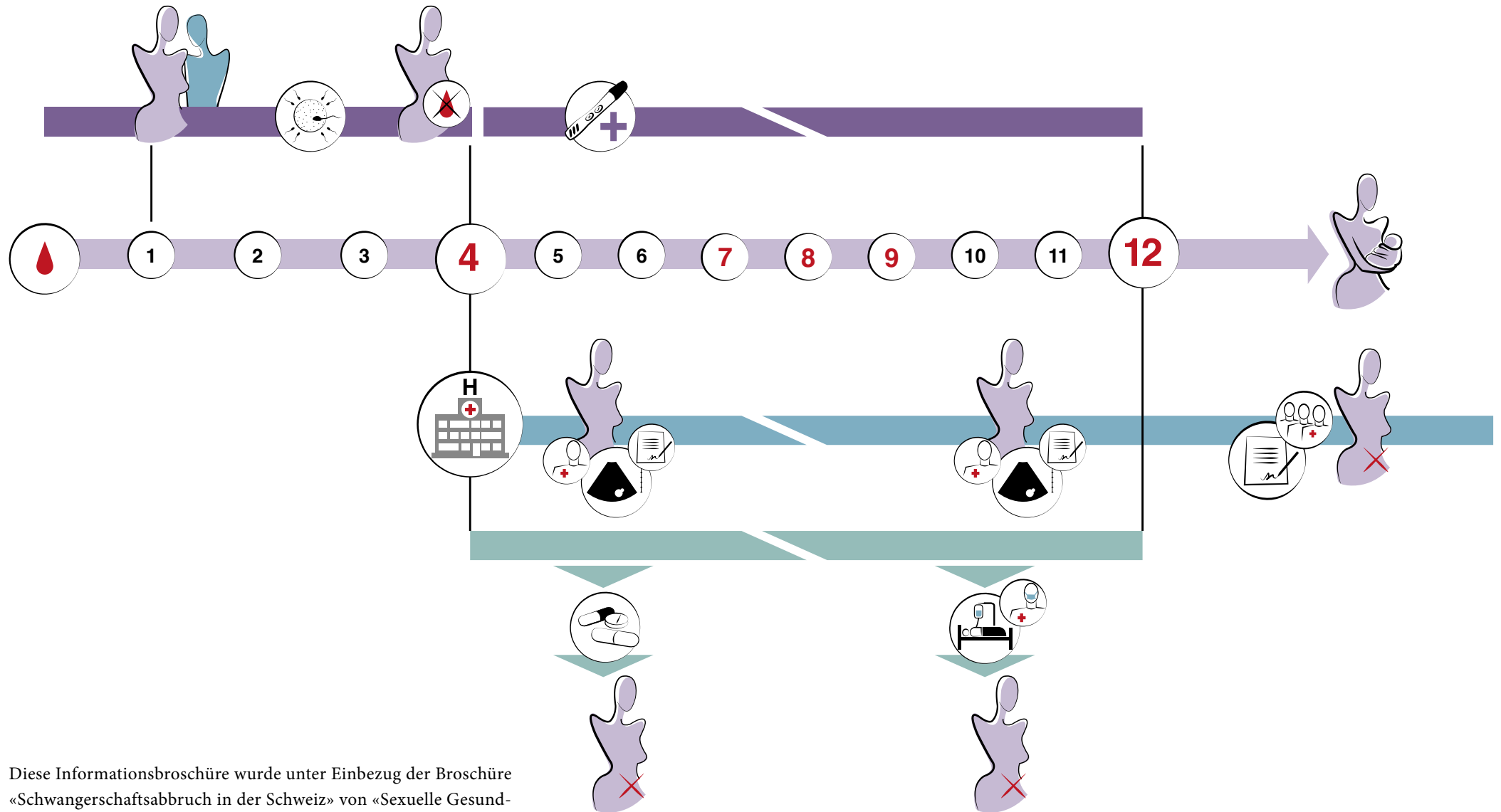
Ob eine ungeplante Schwangerschaft fortgesetzt oder während den ersten 12 Wochen abgebrochen wird, kann und darf niemand stellvertretend für die Frau bestimmen. Die Frau, ihr Partner oder andere Bezugspersonen können jedoch jederzeit ein kostenloses **Beratungsgespräch** bei der FSD in Anspruch nehmen. Die Beraterinnen informieren die Betroffenen und geben ihnen die Möglichkeit, ihre Reaktionen, Gefühle, Zweifel und Nöte zu formulieren und in Ruhe die individuelle, persönliche Situation zu besprechen, um den Weg zur Entscheidungsfindung zu ebnen.

Wie die Entscheidung auch ausfällt: Weiterführende, **kostenlose Begleitung**, Beratung und Unterstützung kann jederzeit bei der FSD in Anspruch genommen werden. Diese Fachstelle steht allen im Kanton Freiburg wohnhaften Personen offen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Die Mitarbeiterinnen stehen unter **Schweigepflicht**.

Falls sich die Schwangere entscheidet, **das Kind zu bekommen**, begleitet und unterstützt die FSD die Schwangere, den Partner und Bezugspersonen bei psychosozialen, finanziellen und rechtlichen Anliegen. Die Beraterin kann die Betroffenen ausserdem an soziale Dienste des Kantons sowie an Institutionen, die finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, weitervermitteln.

Auch zur Frage der **Adoption** kann die FSD informieren und Hilfestellungen bei der Entscheidungsfindung leisten. Falls sich die Schwangere für eine Freigabe zur Adoption entscheidet, wird sie vom Jugendamt (JA) des Kantons Freiburg begleitet, das für das Adoptionsverfahren zuständig ist.

Übersicht freiwilliger Schwangerschaftsabbruch



Diese Informationsbroschüre wurde unter Einbezug der Broschüre «Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz» von «Sexuelle Gesundheit Schweiz» erstellt.

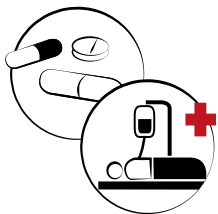
Fragen – Antworten



Müssen Ehemann, Partner oder Eltern über einen Abbruch informiert und damit einverstanden sein?

Nein; bei gegebener Urteilsfähigkeit liegt der Entscheid bei der betroffenen Frau. Beratungsgespräche können jedoch zusammen mit nahestehenden Personen und/oder dem Partner geführt werden, wenn die Frau damit einverstanden ist.

Bei Jugendlichen, welche die Eltern nicht informieren möchten, kann jedoch die Schweigepflicht im Zusammenhang mit der Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse beeinträchtigt werden. Dies ist der Fall, wenn sich die Eltern um die Krankenversicherung der jungen Frau kümmern und daher eine Leistungsabrechnung von der Krankenkasse erhalten.



Methoden

Schwangerschaftsabbrüche können auf verschiedene Arten durchgeführt werden: durch die **Abgabe von Medikamenten** oder **chirurgisch** durch eine Operation. Welche Methode für einen Abbruch gewählt wird, hängt von den Wünschen der Frau, von der Dauer der Schwangerschaft und von Vorerkrankungen und Risiken ab.

Körperliche Schmerzen

Schmerzen können, müssen aber nicht auftreten. Bei Bedarf wird ein Schmerzmittel verschrieben. Ein Gespräch mit einer Beraterin der FSD oder einer nahestehenden Person kann auch helfen.



Psychische Auswirkungen

Ein Schwangerschaftsabbruch kann gemischte Gefühle wie Erleichterung, Trauer, den Wunsch, Abschied zu nehmen, oder andere Gefühle auslösen. Ernste psychische Auswirkungen sind selten. Die FSD steht den Betroffenen und ihren Bezugspersonen auch nach dem Eingriff kostenlos zur Seite.

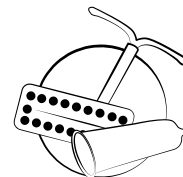


Fruchtbarkeit

Ein fachgerecht durchgeführter Schwangerschaftsabbruch hat in der Regel keine Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit und Gebärfähigkeit und steht einer späteren Schwangerschaft somit nicht im Weg.

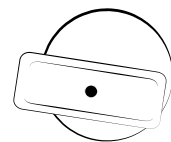
Kosten

Die Preise für einen Schwangerschaftsabbruch variieren zwischen 1000 und 2000 Franken. Der Eingriff wird unabhängig von der gewählten Methode von der Krankenversicherung übernommen, abzüglich Franchise und Selbstbehalt.



Verhütung

Um sich vor unerwünschten Schwangerschaften zu schützen, können sich Jugendliche und Erwachsene bei der FSD zur Wahl des Verhütungsmittels beraten lassen.



Notfallverhütung oder «Pille danach»

Durch die Einnahme der «Pille danach» kann eine Schwangerschaft verhindert werden, eine bestehende Schwangerschaft kann damit aber nicht unterbrochen werden. Die Gesundheit eines Embryos ist durch die «Pille danach» also nicht gefährdet. Die «Pille danach» ist in Apotheken, bei der FSD und bei Ärztinnen und Ärzten erhältlich. Sie ersetzt nicht die Verhütung, sondern ist eine Notlösung, die möglichst rasch nach einem ungeschützten Geschlechtsverkehr eingenommen werden muss. Es existieren noch andere Möglichkeiten der Notfallverhütung.



Sexuell übertragbare Infektionen

Einzig Kondome schützen vor sexuell übertragbaren Infektionen. Nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr kann eine Vorsorgeuntersuchung allfällige Geschlechtskrankheiten wie HIV ausschliessen. Die FSD oder die Ärztin/der Arzt können hier beraten und Untersuchungen durchführen.

Wo Betroffene im Kanton Freiburg Unterstützung finden

Frauenärztin/Frauenarzt, Hausärztin/Hausarzt, gynäkologischer Dienst der Spitäler

Informationen zu medizinischen Fragen und unterstützenden Organisationen.

Fachstelle Familienplanung und Sexualinformation (FSD)

Unterstützung und Begleitung, Informationen zu medizinischen, psychosozialen und finanziellen Fragen, Informationen zu Alternativen und möglicher Unterstützung. Minderjährige Frauen unter 16 Jahren können sich an die FSD oder das Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie für die obligatorische Beratung im Fall eines eventuellen Schwangerschaftsabbruchs wenden.

Rue de la Grand-Fontaine 50 | 1700 Freiburg
T 026 305 29 55 | www.fr.ch/fsd

Fri-Santé

Sprechstunde für Menschen ohne Krankenversicherung. Informationen und Adressen für weiterführende Beratung und/oder den Schwangerschaftsabbruch.

Pérolles 30 | 1700 Freiburg
T 026 341 03 30 | www.frisante.ch

Jugendamt, Sektor familienergänzende Kinderbetreuung

Schutz und Hilfe beim Adoptionsverfahren.

Pérolles 24 | 1700 Freiburg
T 026 305 15 30 | www.fr.ch/ja



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service du médecin cantonal SMC
Kantonsarztamt KAA



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enfance et de la jeunesse SEJ
Jugendamt JA

Fri () santé

espace de soins et d'orientation
raum für beratung und behandlung